

Satzung des Imkervereins Murnau

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Imkerverein Murnau

Er hat seinen Sitz in Murnau a. Staffelsee und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung im Vereinsregister führt er den abgekürzten Zusatz: e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
- b) Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen
- c) Verbesserung der Bienenweide
- d) Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- e) Unterstützung von qualitätsfördernden Bestrebungen bei der Erzeugung von Imkereiprodukten und Unterstützung der Selbstvermarkter

§3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI).

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen und Gerätschaften in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) mitzuwirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Ausscheiden während des laufenden Geschäftsjahres werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- c) Austritt. Dieser ist schriftlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu erklären.
- d) Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
Ein Mitglied kann ferner auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch

ingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes ruhen die Rechte des Mitglieds. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss und gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die dadurch begründete Mitgliedschaft beim LVBI.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) bis zu zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Zu Veräußerungen und Belastungen von Grundbesitz ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur natürliche Personen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen so auch die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe des Sitzungsgegenstandes. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.

Die Einberufung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt. Diesem Verlangen ist innerhalb von vier Wochen stattzugeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein. Über die Behandlung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Satzungsänderung und Beschlüssen über die Vereinsauflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen zählen nur die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die Mitgliederversammlung und ihre gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Bestimmung eines Wahlvorstandes
- Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (§ 6d)
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und Benennung von Liquidatoren
- Beschlussfassung über die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz

§ 10

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Wahlen

Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss aus drei abstimmungsberechtigten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der bis zur vollzogenen Neuwahl die Versammlungsleitung übernimmt.

Der Wahlausschuss vermittelt zunächst die Entlastung des Vorstandes. Diese erfolgt in offener Abstimmung der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist grundsätzlich gesamt zu entlasten, wenn nicht die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder eine Einzelentlastung verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Die Wahlen sind geheim. Liegt für ein zu besetzendes Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden, sofern keines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit durch keinen Kandidaten erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Kassenprüfer können immer offen und auch zusammen gewählt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins/Vermögensbindung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Vereinigung. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13

Schlussbestimmung

Der Verein ist eine Gliederung der Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI). Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2013 beschlossen, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und steht nicht im Widerspruch zu der Satzung des LVBI.

Murnau a. Staffelsee, den 17. Februar 2013